

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 23

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das gute Zeugnis des ungetreuen Angestellten.

Aus Prinzipalskreisen schreibt man dem „Berl. Conf.“ hierüber folgendes: „Leider lassen sich hier und da Angestellte etwas zu Schulden kommen, was sich mit bestem Willen mit Treue und Ehrlichkeit nicht in Einklang bringen läßt. Bei weitem nicht immer geht der Prinzipal dann dazu über, den ungetreuen Angestellten dem Gericht zu überliefern, sondern begnügt sich damit, einer solchen Person zu kündigen oder sie sofort zu entlassen. Als dann zeigt der oder die auf der Unredlichkeit Ertapte tatsächliche oder geheuchelte Reue und bittet inständig, doch ein „gutes Zeugnis“ zu erteilen, damit das weitere Fortkommen wegen der an der Verfehlung doch unschuldigen Angehörigen nicht behindert werde. Derjenige Prinzipal, der nun im Zeugnis Treue und Ehrlichkeit nicht bescheinigt, wird als rücksichtslos betrachtet. Da ist es wohl ganz angebracht, auf ein Reichsgerichtsurteil hinzuweisen, welches aus Anlaß der großen Unterschlagung beim A. Schaaffhausenschen Bankverein in Düsseldorf in Nr. 743 der „Kölnischen Volkszeitung“ vom 27. August, angeführt wird. Hier heißt es in dem Reichsgerichtsurteil auf Grund des § 826 B. G. B. wörtlich wie folgt: „Der Prinzipal, der in einem zu diesem Zwecke bestimmten Zeugnis Angaben macht, deren Unwahrheit ihm bewußt ist, macht sich somit einer absichtlichen Täuschung derjenigen, denen der Handlungsgehilfe das Zeugnis vorlegt, bzw. mindestens eines Versuchs einer solchen Täuschung schuldig. Eine solche Handlungsweise läuft durchaus wider Treu und Glauben und stellt unzweifelhaft einen Verstoß gegen die guten Sitten dar. Sie verpflichtet daher den Aussteller des Zeugnisses gegenüber dem Geschädigten zum Schadenersatz, sofern sie als eine vorsätzliche Schädigung anzusehen ist; dazu genügt es aber, daß der Aussteller sich der schädlichen Folgen, welche anderen durch die unrichtigen Angaben des Zeugnisses erwachsen könnten, bewußt ist.“

Hieraus geht klar und deutlich hervor, daß ein Prinzipal unrichtig handelt und gegen das Gesetz verstößt, wenn er einem Angestellten, den er wegen Untreue entläßt, Treue und Redlichkeit ins Zeugnis setzt; der Prinzipal ist für eventuelle weitere Unredlichkeiten dem späteren Arbeitgeber gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

Wie überaus schwer wird es heutzutage einem, der durch Unredlichkeit sein Gewissen belastet hat, wieder in eine Stellung zu kommen, wo er durch ehrliche Arbeit seine früheren Verfehlungen wieder gut machen kann! Einzelpersonen und Vereine, die sich mit der Unterbringung von entlassenen Strafgefangenen befassen, wissen, wie schwer es fällt, solchen Menschen wieder zu auskömmlicher Beschäftigung zu verhelfen. Einestheils ist die Konkurrenz derjenigen, die keinen Flecken auf ihrer Ehre haben, zu groß, und andernteils empfinden es die andern Angestellten als eine Zumutung, wenn der Prinzipal sie zwingt, an demselben Pult oder in demselben Raum mit einem zu arbeiten, dessen Ehre befleckt ist.“

Der Verfasser bemerkt dazu, das Vorstehende sei nicht geschrieben worden, um denjenigen die gestraucht sind, das Fortkommen zu erschweren, sondern um denjenigen die in starker Versuchung sind, unehrlich zu werden, das Gewissen zu stärken durch die Furcht vor den überaus traurigen Folgen eines Fehltrittes.

Des weitern ist dazu zu bemerken, daß Angestellte, die aus einem Grunde entlassen werden mußten, gewöhnlich ihrem ehemaligen Prinzipal, der wie vorstehend bemerkt, es mit ihnen noch „gut meint“, diese Güte bei nächster Gelegenheit noch mit Undank belohnen.



„Die Entlassung erfolgte auf eigenen Wunsch“.

Ist der Angeklagte berechtigt, zu verlangen, daß in das Zeugnis bei der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Bemerkung aufgenommen werde, aus der ersichtlich ist, daß nicht eine Entlassung seitens des Dienstherrn vorliegt? Wie Herr Rechtsanwalt Dr. F. Walther, Leipzig, im „Elsäss. Textilblatt“ ausführt, wurde dies vom Kaufmannsgericht Berlin-Schöneberg bejaht. Das genannte Gericht sprach sich hierzu folgendermaßen aus: Der Kläger hat mit Recht

eine Ergänzung des Zeugnisses dahin verlangt, daß „seine Entlassung auf seinen eigenen Wunsch erfolgte“. Die Verpflichtung eines Dienstherrn zur Ausstellung eines Zeugnisses unterliegt wie jede Verpflichtung zu einer vertraglichen Leistung dem Grundsatz des § 242 B. G. B., wonach die Leistung so zu bewirken ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Geht man von dem Grundsatz aus, so muß man den Dienstherrn zur Aufnahme jedes Beendigungsgrundes verpflichtet erachten. Man wird jenen Beendigungsgrund als einen Teil der „Führung und der Leistungen“ ansehen müssen, die der Dienstherr nach § 73 H. G. B. auf Verlangen des Angestellten zu bescheinigen hat. Die Tatsache der Entlassung eines Angestellten läßt, auch wenn auf Grund ordnungsunäßiger Kündigung erfolgt, regelmäßig, wenn eben nicht besondere, hervorzuhebende Umstände vorliegen, auf eine gewisse Minderwertigkeit des Angestellten schließen — denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß brauchbaren Angestellten, die sich in ihrer Stellung bewähren, vom Dienstherrn mangels besonderer Umstände nicht gekündigt wird. — Es legt deshalb auch ein Dienstherr, der einen Angestellten einstellen will, Wert auf die Feststellung, ob ihm von seinem früheren Dienstherrn gekündigt worden oder ob er selbst die Stellung aufgegeben habe. Da das Zeugnis eines Angestellten dazu bestimmt ist, ihm das Erlangen einer neuen Stelle zu erleichtern, so hat er nach dem oben erörterten Grundsatz einen Anspruch darauf, daß ihm der Wahrheit entsprechende Tatsachen bescheinigt werden, welche ihn für eine neue Stellung nach der Anschauung des Verkehrs besonders befähigt erscheinen lassen. Der beklagte Geschäftsführer wurde deshalb verurteilt, das Zeugnis entsprechend zu ergänzen.



Industrielle Nachrichten



Neues aus Krefeld. Der Verein deutscher Seidenwebereien hat die Krefelder Handelskammer ersucht, zuzustimmen, daß der kürzlich genehmigte Veredlungsverkehr zum Bedrucken von Geweben in Lyon auch auf Kettendruck ausgedehnt werde. Die Kammer hat die Interessenten befragt und festgestellt, daß die Krefelder Druckerei bis zum Frühjahr mit Druckaufträgen versehen ist. Den Vorschlag, mit dem Veredlungsverkehr zum Kettendruck wenigstens auf kurze Zeit einverstanden zu sein, haben die Druckereivertreter aus grundsätzlichen Gründen nicht angenommen. Die Kammer beschloß nunmehr, den zollfreien Veredlungsverkehr für in Frankreich herzustellenden Kettendruck auf ein Jahr zu befürworten.

Internationale Baumwollkonferenz. Wie wir hören soll im nächsten Jahre, wahrscheinlich in Atlanta, eine gemeinsame Konferenz der europäischen Baumwollfabrikanten mit den amerikanischen Baumwollpflanzern stattfinden, um streitige Angelegenheiten, wie die Verpackung und Handhabung der Baumwolle usw. zu beraten. Es ist wahrscheinlich, daß im Anschluß an diese Konferenz ein internationaler Baumwollkongreß abgehalten wird.

Amerikanische Baumwollernte. Das „Journal of Commerce“ beziffert die Baumwollernte auf 14,135,000 Ballen. Der Baumwoll-experte Turner schätzt die bis jetzt entkörnte Baumwolle mit 12,015,000 Ballen und die National Ginners Vereinigung mit 12,075,000 Ballen.

Betriebseinschränkung in der süddeutschen Baumwoll-Industrie. Auf der kürzlich abgehaltenen Versammlung der süddeutschen Baumwoll-Industriellen in Stuttgart wurde beschlossen, vom 1. Januar 1914 ab die Weberein einen Tag in der Woche stillstehen zu lassen und nur während der Dauer von fünf Tagen in der Woche zu arbeiten. Diesem Beschlusse werden sich voraussichtlich auch sämtliche Elsässer Webereien anschließen.

Österreichische Textilindustrie. Die Spinnerei- und Webereifirma Ganahl in Frastanz bei Feldkirch hat infolge des überaus schlechten Geschäftsganges ihren Betrieb auf fünf Tage in der Woche reduziert.

Betriebseinschränkung in den amerikanischen Baumwoll-Spinnereien. Auf der letzten Versammlung der Internationalen Baumwollspinner-Vereinigung, die unter Sir Charles Macara in Manchester tagte, wurde das Projekt einer Betriebseinschränkung in denjenigen Spinnereien, die amerikanische Baumwolle verarbeiten, erörtert. Diese Betriebseinschränkung erscheint infolge des unbefriedigenden Geschäftsganges notwendig, und jede Woche mehrt sich die Zahl der Fabriken, die ihre Produktion von selbst einschränken. Man beschloß aber, die endgültige Entscheidung darüber noch hinauszuschieben. Anfang Dezember wird das Projekt voraussichtlich noch einmal aufgenommen werden.

Belgien. Die belgischen Baumwollspinner haben beschlossen, dem Beispiele der österreichischen und italienischen Spinner zu folgen und eine allgemeine Betriebsreduktion vorzunehmen. Es soll vorläufig bloß fünf Tage in der Woche gearbeitet werden. Diese Betriebsreduktion wird einerseits auf den Rückgang der einlaufenden Ordres, anderseits auf den hohen Preis der Rohprodukte zurückgeführt.

Aus der Spitzenindustrie von Calais. Seit dem letzten Bericht hat in Calais eine gewisse Lebhaftigkeit eingesetzt, die bisher angehalten hat. Ein paar große Käufer sind anwesend, andere sind angemeldet. Es sind verschiedene Versuchsordres und Komplettierungsordres gegeben worden, die Hoffnung machen auf lohnendere Umsätze. Immer wieder beschäftigt man sich mit der Frage: Wird die Mode den Artikeln von Calais günstig sein oder nicht? Ein Teil der Fabrikanten ist deshalb so optimistisch gestimmt, weil sie sagen, daß ein Artikel immer dann Aussicht hat, wenn die ersten Ordres auf sehr gute Qualitäten davon gegeben werden. Und das war bisher der Fall. Es ist Tradition, daß, wenn ein Artikel Mode wird, immer die besten Genres zuerst begehrt sind. Später geht dann der Mittelgenre, bis die billigsten Sorten gefragt werden und die Popularität zuletzt den Artikel tot macht.

Von verschiedenen Seiten wird berichtet, daß einige große Einkäufer vor Besichtigung der Kollektionen die Fabrikanten angefragt haben, ob sie dem kürzlich gegründeten Schutzverband gegen Musternachahmungen angehören. Fällt die Antwort nicht bejahend aus, so sollen die Herren die Kollektionen gar nicht erst besichtigt haben. Ihr Vorgehen ist erklärlich: hat ein Genre, den sie gekauft haben, wirklich Erfolg, so ist es natürlich in ihrem Interesse, daß der Nachahmung der erfolgreichen Dessins von seiten der Konkurrenz soviel wie möglich gesteuert wird. Anders liegt die Sache freilich, wenn die Käufer selbst Fabrikanten sind oder an einer Konkurrenzfabrik starkes Interesse haben.

Alle seidene Ware, besonders Chantillys und Shadows, haben gute Aussichten. („Berl. Conf.“)

Über den Rückgang der Preise für Hanf wird dem „Berl. Tgbl.“ geschrieben: Die Notierungen von Sisalhanf zeigen seit einiger Zeit eine weichende Richtung. Während noch im Februar dieses Jahres ostafrikanischer Sisalhanf mit 37 Mk. pro Zentner bezahlt wurde, stellt sich jetzt die Notierung nur auf 30 Mk. Der Preisrückgang pro Tonne beträgt demnach im Laufe dieses Jahres nicht weniger als 140 Mk. Noch viel schneller als Sisalhanf aus Ostafrika ist gerade in der letzten Zeit mexikanischer Hanf im Preise gefallen. Dieser kostete im Oktober dieses Jahres 34 Mk., während er jetzt mit 28 Mk. pro Zentner angeboten wird. Hier ist also innerhalb eines Monats ein Preisfall um 120 Mk. pro Tonne eingetreten, in der gleichen Zeit ist ostafrikanischer Hanf nur um 60 Mk. gesunken. Die Ursache für die matte Tendenz auf dem Sisalhanfmarkte ist, wie uns aus Fachkreisen erklärt wird, darin zu suchen, daß anfangs des Jahres die Mexikaner große Mengen Hanf aufgekauft haben, die sie jetzt infolge des niedrigen Wechselkurses sehr billig verkaufen können. Da nämlich jetzt das Goldagio in Mexiko sehr hoch ist, so erhalten die Mexikaner beim Verkauf ihres Hanfes eine größere Menge von Pesos als früher, und dieser Umstand ermöglicht ihnen, jetzt in verstärktem Maße als Abgeber aufzutreten. Trotz des in den letzten Wochen eingetretenen Preisrückganges sind die Notierungen für Sisalhanf immer noch als recht hoch zu bezeichnen. So kostete beispielsweise im Jahre 1911 der Zentner Hanf nur 23½ Mk., dies war allerdings der niedrigste Preis, der

seit Jahren zu konstatieren war. In früheren Jahren (1907) war der Höchststand ca. 45 Mk., ein Preis, der seitdem — namentlich dank der Ausdehnung der Hauptplantagen in Ostafrika — nie wieder erreicht worden ist. Der jetzige Preis läßt den Produzenten immer noch einen sehr ansehnlichen Nutzen, denn die Produktionskosten von Sisalhanf stellen sich verhältnismäßig niedrig: sie betragen bei einzelnen Plantagen teilweise nur ca. 17 Mk. pro Zentner. Hieraus erklärt sich auch, daß die meisten Sisalgesellschaften eine hohe Rente aufweisen. Hat doch in diesem Jahre eine ostafrikanische Plantage ca. 50 Prozent des Aktienkapitals als Reingewinn erzielt. Ob für die Zukunft mit den bisherigen Preisen zu rechnen sein wird, hängt vor allem davon ab, ob es gelingt, den Verbrauch von Hanf in der gleichen Weise zu steigern, wie der Anbau von Hanf ausgedehnt worden ist.



Technische Mitteilungen



(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

Ueber die Ausrüstung der Seiden- und Halbseidenstoffe.

Das Behandeln der Gewebe mit Appreturmassen.

Unter Appretieren im engsten Sinne verstehen wir das Behandeln oder Imprägnieren der Gewebe mit Appreturmassen, welches sich dadurch kennzeichnet, daß erstens die Fäden mit einer dünnen, durchsichtigen Schicht derselben überzogen werden, daß aber auch die Fäden selbst entsprechend der hygroskopischen Beschaffenheit ihrer Faser, sowie deren Eigenschaft als lockeres oder festes Gespinnst einen minimalen Teil der flüssigen Masse aufsaugen werden.

Durch diese Behandlung suchen wir je nach den physikalischen Eigenschaften des angewandten Mittels die Gewebe bald steifer zu machen, zu füllen oder ihnen ein weiches, fließendes Toucher zu verleihen.

Die zur Herstellung der Appreturmassen verwendeten Materialien sind zum größten Teil dem Pflanzenreich, aber auch dem Tier- und Mineralienreich, entnommene präparierte Substanzen.

So verwenden wir zum Voller- und Steifermachen verschiedene Stärken, Kartoffelmehl, Dextrin, Tragant, Gummi arabikum, (Gelatine, Leime), isländisches Moos, Alaun, Säuren, Wachs, Stearin, Paraffin, während wir mit Fetten, Seifen und Oelen die Stoffe wohl voll, aber weich oder fallend zu gestalten suchen.

Die Auswahl der einzelnen zur Verwendung kommenden oder mehrerer zu einem Gemisch verarbeitenden Substanzen ist Sache des Appreteurs und richtet sich in erster Linie nach der Art des Stoffes und seiner Verwendung, dann auch nach der Behandlungsweise.

Für die Mischung und Herstellung der Appreturmassen existiert eine große Zahl sogen. Rezepte, welche jedoch nicht als allgemein gültig betrachtet werden können, da solche aus der Erfahrung und Praxis entstanden sind und sich nach den örtlichen Verhältnissen, unter welchen gearbeitet wird, richten. Auch hat fast jede Appreturanstalt ihre eigenen Rezepte, wie sie solche für am besten findet. Jedoch sei gesagt, daß gegenüber den frühern Zeiten mit Hilfe der Chemie eine bedeutende Vereinfachung in der Herstellung der Appreturmassen Platz gefunden hat, während ehemals die Zahl der zur Mischung gelangenden Substanzen ein ganzes Dutzend betragen konnte.

Sind die zu einem gewünschten Appret benötigten Bestandteile bestimmt, so werden dieselben, wenn in trockenem aber festem Zustande, gewöhnlich mit Wasser angerührt oder eingeweicht und hierauf in einem Appretkocher vermischt und kürzere oder längere Zeit gekocht. Ein solcher Appretkocher besteht in einem doppelwandigen Kessel, welcher mittelst Dampf, der zwischen den beiden Wänden zirkuliert, geheizt wird, dann ist der Kessel mit einem Rührwerk versehen, das mechanisch angetrieben